

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ZU EINER VERKEHRSREGELUNG
AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE BÜTGENBACH ANLÄSSLICH DES 5. BÜTGEN-
BACH CUP AM 25.06.2023**

Das Kollegium,

In Anbetracht, dass aus Anlass des „5. Bütgenbach Cup“ am 25.06.2023 verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach getroffen werden sollten;

In Anbetracht, dass diesbezüglich eine Koordinationsversammlung mit allen betroffenen Parteien am 13.03.2023 stattgefunden hat;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass des „5. Bütgenbach Cup“ am Sonntag, den 25. Juni 2023, wird der Verkehr auf folgenden Gemeindewegen und Regionalstraßen wie folgt geregelt:

- Ein beiderseitiges Park- und Halteverbot entlang folgender Straßen ab Samstag, den 24.06.2023, um 20.00 Uhr bis Sonntag, den 25.06.2023, bis 15.30 Uhr:
 - o Die Seestraße (ab der Eisenbahnbrücke bis zur Kreuzung mit der Burgstraße),
 - o "Marktplatz": ab der Kreuzung mit der „Klosterstraße“ bis zum Kreisverkehr „Seestraße“;
 - o Ab der N647 in Elsenborn, Kreuzung "Trierer Straße"/"An Hötten" bis Bütgenbach, Kreuzung "Marktplatz"/"Marktplatz", auf der Höhe des Anliegers P&M;
 - o „An der Lei“: ab der Staumauer bis zur Kreuzung „Krombachstraße“ – „Bornstraße“ – „Zum Giesberg“.
 - o „Krombachstraße“: ab der Kreuzung „Krombachstraße“ – „Bornstraße“ – „Zum Giesberg“ bis zum Ortsausgangsschild „Berg“.
 - o „In der Rostert“: ab dem Anlieger Nr.1 bis zur Kreuzung mit der Regionalstraße N647 („Trierer Straße“).
 - o „Triererstraße“ (Regionalstraße 647): ab der Kreuzung „In der Rostert“ – „An Hötten“ bis zum Ortsausgangsschild „Elsenborn“.
 - o Der Parkplatz der Grillhütte am Viadukt wird gesperrt.
- Vollsperrung am 25.06.2023 von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr:

Bütgenbach:

- o „Worriken“: ab der Leitinsel in Worriken bis zur Eisenbahnbrücke „Seestraße“;
- o „Seestraße“: ab der Eisenbahnbrücke, „Seestraße“ bis zum Kreisverkehr „Seestraße“;
- o „Marktplatz“: ab dem Kreisverkehr „Seestraße“ bis zur Kreuzung mit der „Klosterstraße“;
- o "Monschauer Straße": ab der Warchestraße bis zur Kreuzung "Marktplatz"- "Marktplatz", auf der Höhe des Anliegers Metzgerei P&M;
- o Der Verbindungsweg N647 "Marktplatz"

Berg:

- o „An der Lei“: ab der Kreuzung mit der Regionalstraße N647 bis zur Kreuzung mit der „Krombachstraße“;

- „Krombachstraße“: ab der Kreuzung „An der Lei“ – „Krombachstraße“ – „Bornstraße“ bis zur Kreuzung mit der Regionalstraße N647 („Trierer Straße“);

Elsenborn:

- „In der Rostert“: ab dem Ortseingangsschild Elsenborn bis zur Kreuzung „In der Rostert“ – „Trierer Straße“ (Regionalstraße N647);
 - „Trierer Straße“ (Regionalstraße N647): ab der Kreuzung „Trierer Straße“ – „An Hötten“ – In der Rostert“ bis zur Kreuzung mit der „Warchestraße“;
- Folgende Straßen werden als "Sackgasse" ausgeschildert:
- Elsenborn, "An Hötten" ab der Kreuzung "Kupferstraße" in Richtung Trierer Straße (N647);
 - Bütgenbach, „Marktplatz“ (Kreisverkehr – Regionalstraße N647): Sackgasse bis zur Kreuzung mit dem "Marktplatz“; auf der Höhe des Anliegers Metzgerei P&M;
 - Bütgenbach, ab der Kreuzung „Burgstraße/Zum Hühnermarkt“: Sackgasse bis zur Kreuzung „Klosterstraße/Monschauer Str. (N647)“ auf der Höhe des Aldis;
 - Elsenborn, „Trierer Straße“ (Regionalstraße N647): Sackgasse bis zur Kreuzung „Trierer Straße/An Hötten“;
- Folgende Umleitungen werden den Verkehrsteilnehmern am 25.06.2023 bekannt gegeben:
- Worriken ist erreichbar über Wirtzfelder Weg – Langen Driescher (Parkplatz Wiese Mertes).
 - Für den Verkehr von Berg kommend in Richtung Elsenborn erfolgt die Umleitung in Berg ab der Kreuzung „Bornstraße“ – „Zum Giesberg“.
 - Für den Verkehr von Elsenborn kommend in Richtung Berg erfolgt die Umleitung in Elsenborn ab der Kreuzung „Lagerstraße“ – „Trierer Straße“ über die „Wirtzfelder Straße“ und „Zum Giesberg“.
 - Der Verkehr von Elsenborn kommend in Richtung Nidrum erfolgt über die Kreuzung „An Hötten“ – „Trierer Straße“.
 - Aus Richtung Büllingen kommend wird der Verkehr in Richtung Nidrum, Berg, Elsenborn, Lager-Elsenborn, Saurbrodt und Monschau ab dem Kreisverkehr in Bütgenbach über Weywertz, „Bahnhofstraße“ umgeleitet.
 - Der Verkehr aus Nidrum kommend Richtung Elsenborn soll über die „Kupferstraße“ umgeleitet werden.
 - Der Verkehr von der „Burgstraße“ in Richtung „Seestraße“ und von der „Seestraße“ in Richtung „Burgstraße“ wird durch die Polizei und Streckenposten am Kreisverkehr „Seestraße“ (Töpferkeller) gelotst.
 - Aus Richtung Saurbrodt und Monschau kommend, wird der Verkehr in Richtung Bütgenbach, Büllingen, Sankt Vith ab der Kreuzung „Saurbrodter Straße“ – „Regionalstraße N647“ über Weywertz umgeleitet.
 - Es gibt eine Aufhebung der Begrenzung 7,5 T in Weywertz.
 - Der Verkehr von Weismes auf der N632 in Richtung Elsenborn/Nidrum/Berg wird ab Kreisverkehr Weywertz Bahnhof via Weywertz nach Elsenborn/Nidrum/Berg umgeleitet.
- Einbahnregelung:
- Die Einbahnregelung in Bütgenbach, „Zum Hühnermarkt“ wird am 25.06.2023 bis zur „Klosterstraße“ aufgehoben.

Artikel 2: Die öffentlichen Verkehrsmittel (Buslinien 390,394) in Richtung Saurbrodt, Eupen und Verviers werden ab der Kreuzung „Büllinger Straße“ (Regionalstraße N632) – „Malmedyer Straße“ (Regionalstraße N632) über Weywertz, Nidrum und Elsenborn umgeleitet. Die öffentlichen Verkehrsmittel (Buslinien 390 und 394) in Richtung Bütgenbach und Rocherath werden in Elsenborn an der Kreuzung der „Trierer Straße“ (Regionalstraße N647) – „An Hötten“ über Nidrum und Weywertz umgeleitet.

Artikel 3: Der Veranstalter SC Bütgenbach wird eine ausreichende Anzahl Hilfskräfte damit beauftragen, um den umzuleitenden Verkehrsteilnehmern an den Umleitungspunkten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Hilfskräfte haben sich den Anordnungen der offiziellen Ordnungskräfte zu unterwerfen.

Artikel 4: Die zu diesem Zwecke vorgesehenen Verkehrsschilder und Umleitungen werden in Absprache mit dem Polizeidienst Bütgenbach durch den Arbeiterdienst der Gemeinde angebracht. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach der Veranstaltung durch die Organisatoren entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen gegenwärtiger Maßnahmen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des Gemeindegebietes von diesen Maßnahmen betroffen sind, wird die Gemeinde ihre Bürger mittels Verteilung eines Rundschreibens in alle Haushalte durch die Post über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis setzen.

Artikel 7: Vorliegende Verordnung tritt in Kraft am 25.06.2023

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Auftragsteller SC Bütgenbach, die Polizeizone Eifel, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, an die Straßenverwaltung Sankt-Vith, und die TEC Verviers-Lüttich gerichtet.

Verordnet am 06.06.2023

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,

Verena Krings



Daniel Franzen

